

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kellner BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**
vom 25.07.2000

Kontrolle des „Duales System Deutschland AG“ (DSD) in Bayern

In den Jahren 1994 bis 1999 kam es im Bereich der AWG Donau-Wald systematisch zu erheblichen Manipulationen durch gefälschte Wiegescheine. Der Schaden, ein hoher Millionenbetrag, wurde vom DSD bezahlt. Von zwei Angeklagten in den Deggendorfer Müllprozessen wurde geltend gemacht, dass gefälschte Wiegescheine und die Manipulation von DSD-Mengen (also von Abfällen zur Verwertung aus Recyclinghöfen und Sortieranlagen des gelben Sackes) in der Branche üblich seien. Auch das DSD könnte ein eigenes Interesse an derartigen Betrugereien haben, weil es ihm dadurch ermöglicht wird, leichter die gesetzlich vorgeschriebenen Verwertungsquoten zu erreichen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach Unabhängigkeit und Effizienz der Kontrolle von Stoffströmen in der Abfallwirtschaft. Für diese Kontrolle sind die einzelnen Bundesländer verantwortlich.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wer bezahlt und beauftragt in Bayern die Kontrolleure mit der Kontrolle der Stoffkreisläufe und ist somit zuständig dafür, welche Abfallwirtschaftsunternehmen in welchem Umfang kontrolliert werden?
2. In welchem Umfang finden Kontrollen statt
 - a) hinsichtlich der Häufigkeit der kontrollierten Unternehmen?
 - b) hinsichtlich der Tiefe der Kontrolle?
 - c) Werden die von einem kontrollierten Abfallwirtschaftsunternehmen ausgehenden Stoffströme bis zum letztendlichen Verwerter (Garantiegeber) verfolgt?
3. a) Nehmen an den Kontrollen neben den unabhängigen Sachverständigen auch Vertreter des DSD und der Behörden teil?
 - b) Was geschieht mit den Kontrollberichten innerhalb der Behörden und wo werden die Berichte veröffentlicht?
4. Wie wird die Kontrolle sichergestellt bei DSD-Abfällen, die über die Landesgrenzen Bayerns hinaus verfrachtet werden?
5. In welchem Umfang wurden bei den Kontrollen Unregelmäßigkeiten festgestellt?

6. Auf welche Weise wird bei Altglas kontrolliert, ob es sich hierbei um DSD-Abfall handelt oder um Bruchglas aus Pfandflaschen?
7. Wie hoch ist der Anteil von DSD-fremdem Material bei den einzelnen DSD-Abfallarten?
8. a) Wie oft und in welchen Jahren waren zwischen 1994 und Anfang 1999 die von der AWG Donau-Wald übernommenen DSD-Abfälle Gegenstand von Kontrollen?
8. b) Welche Intensität hatten diese Kontrollen und wurden die von der AWG Donau-Wald ausgehenden Stoffströme bis hin zum letztendlichen Verwerter verfolgt?
8. c) In welchem Umfang wurden bei den Kontrollen der AWG-Abfälle Unregelmäßigkeiten festgestellt?

Antwort

des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen
vom 09.10.2000

Zu 1.:

Die Duales System Deutschland AG (DSD AG) ist lt. Verpackungsverordnung (Anhang I zu §6 Abs.3) verpflichtet, gegenüber den Obersten Landesbehörden, in Bayern gegenüber dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, jährlich die über das System erfassten und einer Verwertung zugeführten Mengen an gebrauchten Verkaufsverpackungen sowie die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Verwertungsquoten nachzuweisen. Die DSD AG ermittelt diese Daten anhand der Angaben der beauftragten Sammel-, Sortier- und Verwerterbetriebe (Garantiegeber). Der Nachweis gegenüber den Behörden erfolgt über einen länderspezifischen Mengenstromnachweis, in dem die länderspezifischen Erfassungsmengen und – seit 1998 – nunmehr bundesweiten Verwertungsquoten an Verkaufsverpackungen für die einzelnen Materialien dargestellt werden.

Dieser Nachweis ist auf Verlangen der Behörden durch einen Prüfbericht eines unabhängigen Sachverständigen zu bestätigen. Außerdem kann die Behörde auf Kosten der DSD AG eine Überprüfung der Verwertungsnachweise selbst oder durch eine geeignete Einrichtung vornehmen. In den letzten Jahren hat die DSD AG in Abstimmung mit den Ländern die Arbeitsgemeinschaft der Institute cyclos GmbH und HTP Ingenieurgesellschaft (ARGE cyclos/HTP) als Sachverständige mit der Prüfung des Mengenstromnachweises beauftragt und trägt auch die Kosten. Bayern hat sich dem mehrheitlichen Votum der Länder angeschlossen und auf die Erteilung eines eigenen Prüfauftrages verzichtet.

Die Prüfung durch die unabhängigen Sachverständigen beinhaltet die Begehung der Sortier-, Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen, sowie die Einsichtnahme in die Belege, durch die die Mengenbewegungen der Verkaufsverpackungen aus dem Dualen System dokumentiert werden. Grundsätzlich werden alle Anlagen in die Prüfung einbezogen. Die Auswahl von Anlagen, die einer vertieften Prüfung unterzogen werden sollen und der Umfang der Kontrolle erfolgt in Abstimmung mit den Ländern. Im Übrigen erfolgen Art und Umfang der Prüfung nach den Vorgaben der sog. Rahmenbedingungen für Systeme nach § 6 Abs.3 VerpackV, die in Abstimmung zwischen Bund und Ländern festgelegt wurden. Zudem überprüfen die Landesbehörden, in Bayern das Landesamt für Umweltschutz, die Angaben im vorgelegten Mengenstromnachweis kursorisch nochmals auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität.

Zu 2. a):

Bei der Kontrolle und Überprüfung der Abfallwirtschaftsunternehmen muss – wie vorstehend unter Nr.1 bereits erwähnt – zwischen Plausibilitätsprüfungen und vertieften Vor-Ort-Kontrollen unterschieden werden. Die von der ARGE cyclos/HTP jedes Jahr vorzunehmenden Plausibilitätsprüfungen umfassen das gesamte Zahlenwerk des Mengenstromnachweises. Das Landesamt für Umweltschutz stellt in einer jährlichen Plausibilitätsprüfung anhand dieser geprüften und von DSD AG den Ländern überlassenen Mengenbilanzen fest, inwieweit für Bayern der Mengenstromnachweis von der Erfassung bis zum letztendlichen Verwerter für das jeweils zurückliegende Jahr nachvollziehbar geführt wurde, insbesondere die Einhaltung der geforderten Verwertungsquoten für die einzelnen Materialfraktionen bestätigt werden kann.

In die ebenfalls von der ARGE cyclos/HTP vorgenommenen, vertieften Vor-Ort-Kontrollen werden in unregelmäßigen Abständen, meist einmal pro Jahr (ausgenommen unangemeldete Nachprüfungen) die wesentlichen Anlagen wie Sortieranlagen, Veredler (Aufbereitungsanlagen), Letztempfänger (Verwertungsanlagen) und Händler einbezogen, insbesondere:

- Anlagen, die von den Bundesländern gesondert benannt werden,
- Anlagen mit einem besonders relevanten Mengendurchsatz (um einen möglichst hohen Anteil des gesamten Mengenstromes zu erfassen),
- Anlagen, die Auffälligkeiten in der Mengenbilanz aufweisen.

Darüber hinaus werden seit 1998 verstärkt die Anlagen einer Prüfung unterzogen, die bisher noch nicht durch die ARGE cyclos/HTP vor Ort geprüft worden sind. Werden Unregelmäßigkeiten bei der Anlagenprüfung vor Ort festgestellt, so erfolgt in der Regel eine unangemeldete Nachprüfung.

Zu 2. b):

Bei der vertieften Kontrolle und Prüfung der Sortieranlagen werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- Vollständigkeit der Nachweise (in der Regel Wiegescheine),
- Qualität der Nachweise,

- Zuverlässigkeit der Dokumentation an den Wiegeeinrichtungen,
- Lagerinventur,
- Qualität der Produkte im Lager,
- Plausibilität der bilanzierten Ergebnisse in Bezug auf technische Ausrüstung der Anlage und Sammelsystem.

Bei der vertieften Prüfung und Kontrolle der Veredler und Letztempfänger (Aufbereitungs- und Verwertungsanlagen) vor Ort werden dieselben Prüfkriterien wie bei den Sortieranlagen berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Dokumente über die Sender-Empfänger-Beziehungen von der Sortieranlage zum Veredler oder Letztempfänger (Verwertungsnachweise) geprüft. Weiterhin wird untersucht, ob die Vorschriften der Verpackungsverordnung und der Rahmenbedingungen im Hinblick auf Verwertungsverfahren und Nachweis der Verwertung einschl. der Nebenmaterialien, z.B. der Verbunde, von den Anlagen eingehalten werden.

Darüber hinaus finden weitere vertiefte Prüfungen bei Händlern und Garantiegebern (Dokumentation der Sender-Empfänger-Beziehung von den Sortieranlagen zu den Veredlern und Letztempfängern) sowie die Kontrolle weiterer Unterlagen, z.B. die vom TÜV jeweils für ein Jahr erteilten Zertifikate von Empfängern von Kunststoffen und Flüssigkeitsverbunden, statt. Des Weiteren werden ggf. erteilte Exportgenehmigungen eingesehen.

Zu 2. c):

Wie unter Nr. 2a) und 2b) bereits erläutert, werden die Stoffströme der kontrollierten Abfallwirtschaftsunternehmen bis zum Letztverwerter (Garantiegeber) nachweisbar verfolgt. Der Umfang der bundesweiten Prüfung im Zuge des Mengenstromnachweises 1999 ist in der nachfolgenden Tabelle im Einzelnen dargestellt:

Prüfungen vor Ort bei Sortieranlagen, Veredlern, Letztempfängern, Händlern

Sortieranlagen	100 Sortieranlagen
Papierfabriken	6 Anlagen
PPK-Händler	10 Händler
Lager/Veredler/Letztempfänger Glas	12 Anlagen
Veredler/Letztempfänger Kunststoffe	10 Anlagen
Veredler/Letztempfänger Weißblech	15 Anlagen
Veredler/Letztempfänger Aluminium	5 Anlagen
Letztempfänger Flüssigkeitsverbunde	4 Anlagen
Veredler/Letztempfänger von Nebenmaterialien	
der Verbunde	11 Anlagen

Bei Bedarf werden zusätzliche, unangemeldete Besuche an Sortieranlagen sowie bei Veredlern und Letztempfängern durchgeführt.

Prüfung von Wiegescheinen und sonstigen Nachweisen bei Garantiegebern

Glas (Erfassungsmenge)	54 Vertragsgebiete
Glas (Quotenschnittstelle)	54 Vertragsgebiete
PPK (Erfassungsmenge)	54 Vertragsgebiete
PPK (weitere Nachweise)	10 Händler
Kunststoffe (Quotenschnittstelle)	18 Anlagen
Weißblech (Quotenschnittstelle)	35 Anlagen
MVA-Schrotte (Quotenschnittstelle)	Alle Anlagen
Aluminium (Quotenschnittstelle)	35 Anlagen
Getränkeverbunde (Quotenschnittstelle)	20 Anlagen
Sonstige Verbunde (Quotenschnittstelle)	20 Anlagen

Prüfung sonstiger Unterlagen

Prüfung und Auswertung der Unterlagen des TÜV zu den Veredlern und

Letztempfängern für Kunststoffe und Verbunde.	Alle Zertifikate
Prüfung und Auswertung der Unterlagen zur	
Verwertung der Nebenmaterialien der Verbunde.	Alle Anlagen

Zu 3. a):

Über alle vertieften Vor-Ort-Kontrollen und Prüfungen werden die zuständigen Behörden des jeweiligen Landes, in Bayern regelmäßig das Landesamt für Umweltschutz, und die betroffene Regionalvertretung der DSD AG (in Bayern DSD AG Entsorgung Süd, Augsburg) informiert. In der Regel nimmt ein Vertreter der DSD AG teil. Im Rahmen der Prüfungen zum Mengenstromnachweis 1999 in Bayern hat das Landesamt für Umweltschutz an drei Kontrollen teilgenommen.

Zu 3. b):

Über die durchgeführten Prüfungen werden von der ARGE cyclos/HTP Protokolle erstellt, die in einem Prüfbericht zusammengefasst werden. Dieser Prüfbericht wird mit dem jährlich zu erstellenden Mengenstromnachweis der DSD AG den Ländern – in Bayern über das Umweltministerium dem Landesamt für Umweltschutz – zur Prüfung zugeleitet. Auf die Antwort zu Frage 2a) wird im Übrigen verwiesen. Im Gegensatz zu den Ergebnissen des Mengenstromnachweises, die regelmäßig in der Presse bekannt gemacht werden, findet eine Veröffentlichung der Prüfberichte, da diese vertrauliche Firmendaten enthalten, nicht statt.

Zu 4.:

Da die DSD AG bundesweit tätig ist, und sich damit die Überprüfung des Systems auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik erstreckt, ist eine vollständige Kontrolle der Mengenströme und des Verbleibs der DSD-Abfälle innerhalb des Bundesgebietes über die Ländergrenzen hinaus sichergestellt. Darüber hinaus werden auch Veredler und Letztempfänger von DSD-Abfällen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wie inländische Aufbereiter und Verwerter einer Prüfung unterzogen. Durch die inzwischen deutlich verringerten Export-Aktivitäten der DSD AG werden allerdings nur noch wenige Verwertungsanlagen im Ausland beliefert.

Zu 5.:

Im Rahmen der Erstellung des Mengenstromnachweises 1999 wurden 13 Sortieranlagen im Freistaat Bayern einer vertieften Vor-Ort-Prüfung unterzogen. An fünf Anlagen wurden geringfügige Mängel festgestellt. Diese Mängel bezogen sich auf die Art der Dokumentation, der Lagerhaltung und der Einhaltung der Produktspezifikation. Aufgrund der Überprüfung wurden insgesamt 22,84 t Leichtstoffverpackungen, die nicht dem System Grüner Punkt zugeordnet werden konnten, aus dem Mengenstromnachweis entfernt. Sie wurden somit weder von der DSD AG vergütet noch der Quotenerfüllung zugerechnet.

Zu 6.:

Auf den Eingangs-Wiegescheinen der Altglaslager und -aufbereiter muss die Herkunft der Lieferung angegeben werden, wobei diese Angaben stichprobenartig überprüft werden. Sofern als Herkunft der Scherben Getränke-Abfüller und ähnliche Unternehmen genannt werden, so wird dieses Glas – da

ein hoher Anteil Bruchglas aus Pfandflaschen unterstellt wird – generell nicht als DSD-Abfall anerkannt, und somit von der DSD AG nicht vergütet und auch nicht der Quotenerfüllung zugerechnet. Zusätzlich finden speziell bei Altglas Plausibilitätskontrollen hinsichtlich der Erfassungsmenge und des Verpackungsaufkommens statt. Hierfür werden von der ARGE cyclos/HTP spezifische, auf das jeweilige Bundesland bezogene Schwellenwerte herangezogen, die sich am Verpackungsverbrauch pro Einwohner und den strukturellen Gegebenheiten im Vertragsgebiet orientieren.

Zu 7.:

Im Erfassungssystem der DSD AG befinden sich immer stoffgleiche Nichtverpackungen sowie sonstige Abfälle. Diese werden bei der Sortierung weitgehend separiert. Durch das für Bayern spezifische Erfassungssystem „Wertstoffhöfe“ werden zudem an einigen Anlagen teilweise auch höhere Anteile an gewerblichen Verpackungen in das Duale System eingebracht. Da nach der Verpackungsverordnung auch gewisse gewerbliche Anfallstellen in das Duale System einzu beziehen sind, ist eine Abgrenzung teilweise schwierig: Das betrifft vor allem die Materialgruppen Kunststoffolie und Papier/Pappe/Karton. Bei den Kontrollen und Überprüfungen an den Sortieranlagen für Leichtstoffverpackungen (Materialgruppen Aluminium, Weißblech, Kunststoffe und Flüssigkeitsverbunde) wurden 1999 insgesamt 798 t an systemfremdem Material festgestellt, womit der Anteil im einstelligen Prozentbereich liegt. Diese Menge konnte nicht als DSD-Abfälle anerkannt werden und trägt damit auch nicht zur Quotenerfüllung bei.

Zu 8. a):

Die vertieften Vor-Ort-Prüfungen werden erst seit dem Mengenstromnachweis für das Jahr 1997 durchgeführt. Die Prüfungen erfolgten zunächst bei 40 Sortieranlagen bundesweit, die in den Jahren 1998 und 1999 auf jeweils 100 Sortieranlagen ausgedehnt wurden.

Die AWG Donau-Wald hat die DSD-Verpackungen – im Wesentlichen die Leichtstoffverpackungen (LVP-Fraktion) – aus ihrem Vertragsgebiet der Firma K. & G. zur Sortierung überlassen. Diese Sortieranlage wurde insgesamt einmal durch die ARGE cyclos/HTP überprüft. Die Prüfung erfolgte Anfang 1999.

Zu 8. b):

Die Überprüfung der AWG Donau-Wald erfolgte – wie erwähnt – durch die Prüfung und Kontrolle der Sortieranlage K. & G., einem Vertragspartner der AWG. Die Prüfungsdintensität erfolgte gemäß dem oben unter Nr. 2a) – 2c) beschriebenen Verfahren.

Zu 8. c):

Im Rahmen dieser Überprüfung durch die ARGE cyclos/HTP wurden erhebliche Unregelmäßigkeiten festgestellt. Die Mengenbilanz der Anlage konnte in Teilbereichen nicht plausibel dargelegt werden. Die ARGE cyclos/HTP hat dieses Überprüfungsergebnis unverzüglich der DSD AG mitgeteilt, die daraufhin – wie bekannt – staatsanwaltschaftliche Ermittlungen in Gang gesetzt hat.